

NIEDERWERRNER RUNDSCHAU



Amtliches Nachrichtenblatt
der Gemeinde

www.niederwerrn.de

Nr. 10

Freitag, 10. Mai 2024

MITTENIM

Herzen

von Niederwerrn

Großes

Eröffnungsfest

am 30. Juni 2024



SAVE THE DATE!



Ums leibliche Wohl kümmern wir uns - das Sie
teilnehmen ist unser Wunsch.

Weitere Details folgen in Kürze.

SERVICSEITE

• Gemeindeverwaltung Niederwerrn

Schweinfurter Straße 54, 97464 Niederwerrn
 Telefon 09721 49 99 0, Telefax 09721 49 99 99
 Notfalltelefon: 0160 741 05 99
 Email: gemeinde@niederwerrn.de
 Internet: www.niederwerrn.de

Regelungen für den Besucherverkehr im Rathaus Niederwerrn

Zu den unten genannten Zeiten können Bürgerinnen und Bürger ohne vorherige Anmeldung im Rathaus vorsprechen oder auch Terminvereinbarungen vornehmen lassen:

Dienstag..... 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
 Donnerstag..... 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
 Für die verbleibenden Öffnungszeiten können Sie telefonisch einen Termin unter Tel. 09721 / 49 99 0 vereinbaren.

EIN PERSÖNLICHER TERMIN IM RATHAUS IST NUR MIT VORHERIGER TERMINVEREINBARUNG MÖGLICH.

Telefonisch sind wir für Sie erreichbar von
 Montag – Donnerstag.....09.00 – 12:00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Freitag.....09.00 – 12.00 Uhr

• Wichtige Kontakte

Gemeindebibliothek Niederwerrn

Schweinfurter Straße 23, 09721 40 860
 Email: bibliothek@niederwerrn.de
 Montag..... 13.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag..... 09.00 – 12.00 Uhr
 Mittwoch..... 13.00 – 17.00 Uhr
 Donnerstag..... 13.00 – 17.00 Uhr
 Freitag..... 10.00 – 17.00 Uhr

Jugendhaus Niederwerrn Öffnungszeiten

Dienstag:..... 16:00-20:00 Uhr
 Donnerstag..... 16:00-20:00 Uhr
 Freitag u. Samstag im Wechsel
 Angebote, Projekte, Aktionen
 Zeiten und Infos aus den Medien zu entnehmen

Gemeindejugendarbeit Niederwerrn

Montag:..... 8:00-12:00 Uhr
 Mittwoch:..... 8:00-14:00 Uhr
 Nach Vereinbarung bitte mit Termin
 Tel: 0160 98974618
 Gemeindejugendpflegerin Yonca Tepe

Jugendtreff Oberwerrn, Raiffeisenstraße 17

Montag u. Donnerstag..... 19.00 - 22.00 Uhr

Heiferbörse – Nachbarschaftshilfe

Frau Demar, Tel. 0151/18815991,
engagement@niederwerrn.de

Hugo-von-Trimberg-Schule..... 40999
 Hugo-von-Trimberg-Halle..... 48374
 Evang. Kindergarten..... 48388
 Kath. Kindergarten..... 48505
 Kindergarten Oberwerrn (Im Tal 7)..... 09726/1812
 Kindergarten Oberwerrn (Am Falltor 2)..... 09726/4659990
 Kinderkrippe Niederwerrn..... 4998096
 Evang. Pfarramt..... 40062
 Kath. Pfarramt..... 48454
 Haus des Kindes, Schule Oberwerrn..... 09726/905130-10

Wern-Cafe

(Schweinfurter Str. 44)
 Montag u. Donnerstag.....14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die Niederwerrner Rundschau ist

Montag - 10.00 Uhr

Später eingehende Texte können nicht mehr berücksichtigt werden. Berichte für die Niederwerrner Rundschau bitte per Online-Redaktionssystem übersenden. Redaktionsschlussänderungen werden bekannt gegeben.

• Versorgungsunternehmen:

Wasserversorgung in Niederwerrn:

Stadtwerke Schweinfurt 09721/931-0
 Störungsdienst: Tel. 09721/931361

Wasserversorgung in Oberwerrn:

Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Rhön-Maintal-Gruppe Tel. 09725/700-0

Strom- und Gasversorgung in Niederwerrn

Stadtwerke Schweinfurt Tel. 09721/931-0
 Störungsdienst: Tel. 09721/931361

Gasversorgung in Oberwerrn:

GASUF, Würzburg..... Tel. 0931/27943
 Störungsdienst: Tel. 0931/275588

Stromversorgung in Oberwerrn:

ÜLZ Lülfsfeld..... Tel. 09382/6040
 Störungsdienst: Tel. 0180/1604604

Kanalnetz Nieder-/Oberwerrn

Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden
 Verwaltung: 09721/7843-0
 Kläranlage Geldersheim: Tel. 09721/7843-0
 (Störungen 24 Std.-Bereitschaft)

Mit der Maus ins Rathaus



Ein besonderer Service für unsere Bürger

**Viele Behördengänge
jetzt auch online erledigen**

- 24-Stunden-Service
- Sichere und geschützte Datenübertragung
- Zeitersparnis
- Internetzugang reicht
- Ausföhrhilfe durch elektronischen Dialog
- Bequem und einfach
- Bequem und sicher mit Lastschrift bezahlen

www.niederwerrn.de

App aufs Amt!

Ihre Bürger-App

Über den App-Store
 oder Google Play
 herunterladen



Ein besonderer Service für unsere Bürger und Besucher

- Rathaus Service-Portal
- Gastronomie
- Wahlergebnisse
- Wasserzähler
- Hund an/abmelden
- Briefwahl beantragen
- Branchenbuch
- Ratsinformationssystem
- Kartendarstellung / Routenplaner
- Meldebescheinigung
- Aktuelles
- Mängelmelder

Hier gibts Niederwerrn aufs Handy!



• Notfalldienste

Rettungsdienst und Feuerwehr 112

Sozialstation

Evang. Sozialstation Schweinfurt-Land, Diakoniestation
Niederwerrn, Hainleinstr. 57, Tel. 09721/49054

Caritas Sozialstation St. Josef, 97424 Schweinfurt,
Kettelerstr. 5, Tel. 09721/78790

Diakonie Tagespflege Niederwerrn

Schweinfurter Straße 113, 97464 Niederwerrn

Telefon: 09721 47373-20

E-Mail: tp-niederwerrn@diakonie-schweinfurt.de

Frauenhaus Schweinfurt

Beratung, Schutz und Unterkunft für bedrohte und misshandelte
Frauen und ihre Kinder, Tel. 786030

Seniorenzentrum Niederwerrn

Hohmannstr. 1, 97464 Niederwerrn

Telefon: 09721 730209-0

E-Mail: seniorenzentrum-niederwerrn@awo-unterfranken.de

Internet: www.awo-unterfranken.de

AWO Tagespflege Niederwerrn

Schweinfurter Straße 106, 97464 Niederwerrn

Telefon: 09721 3875593

E-Mail: tagespflege-niederwerrn@awo-unterfranken.de

Internet: www.tagespflege-niederwerrn.de

• Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst –

Tel.-Nr. 116 117 (24-Stunden-Dienst).

Ärztliche Bereitschaftspraxis im St.-Josef-Krankenhaus,
Ludwigstraße 1, 97421 Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag - 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Mittwoch und Freitag - 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen - 09:00 Uhr bis
21:00 Uhr.

Zahnarzt

Notdienstzeiten 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr.
Anwesenheit in der Praxis, in der übrigen Zeit besteht Ruf-
bereitschaft.

Samstag 11.05.2024 / Sonntag 12.05.2024

Helena Warkentin-Khauer, Hainleinstr. 51,
97464 Niederwerrn

Telefon 09721 / 40210

Samstag 18.05.2024 / Sonntag 19.05.2024

Christine Bitsch, Gartenstr. 41, 97493 Berggrheinfeld

Telefon 09721 / 99431

Montag 20.05.2024

Dr. med. dent. Kristin Wahler, Am Zeughaus 9-13,
97421 Schweinfurt

Telefon 09721 / 4747880

Kinder- und Jugendarzt

Bitte immer telefonische Anmeldung beim Ärztlichen Bereit-
schaftsdienst - Tel.-Nr. 116 117 (24-Stunden-Dienst).

Kinder- und Jugendmedizinische Bereitschaftspraxis
Schweinfurt-Rhön, im Leopoldina-Krankenhaus/Kinderklinik,
Gustav-Adolf-Straße 8, 97422 Schweinfurt.

Apothekendienst Stadt

*Die Termine können ab sofort nicht mehr genannt werden,
da der Notdienst-Kalender der Schweinfurter Apotheken
durch die permanenten Umstrukturierungen nicht mehr ge-
druckt wird. Dies teilten die teilnehmenden Apotheken mit.
Wir bitten um Verständnis.*

Apothekendienst Landkreis-Nord

10.05. Schönborn Apotheke, Werneck, Schöornbornstr. 15

11.05. Rosen-Apotheke, Poppenhausen, Hauptstr. 46

12.05. Hubertus-Apotheke, Arnstein, Karlstadter Str. 5

13.05. Löwen-Apotheke, Niederwerrn, Hainleinstr. 51

14.05. Schwanen-Apotheke, Schwanfeld, Webergasse 7

15.05. Rathaus-Apotheke, Euerbach, Rathausplatz 2

16.05. Vanselow-Apotheke, Werneck, Schöornbornstr. 19

17.05. Anker-Apotheke, Niederwerrn, Schweinfurter Str. 85

18.05. Brunnen-Apotheke, Dittelbrunn, Hauptstr. 3 A

19.05. Brunnen-Apotheke, Karlstadt, Am Tiefenweg 2

20.05. St. Burkard-Apotheke, Oerlenbach, Eltingshäuser
Str. 7

21.05. Werntal-Apotheke, Werneck, Mittlerer Weg 25

22.05. Schönborn Apotheke, Werneck, Schöornbornstr. 15

23.05. Rosen-Apotheke, Poppenhausen, Hauptstr. 46

Redaktionsschlusshinweis

Wegen des Feiertags **Pfingstmontag** muss der Redaktions-
schluss für die Ausgabe **in Kalenderwoche 21** auf

Freitag, 17. Mai 2024, 10.00 Uhr

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte
und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.

Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr be-
rücksichtigt werden.

Die Redaktion

Amtliche Nachrichten

Fälligkeitstermine für Abgaben im Mai 2024

Am **15.05.2024** sind folgende gemeindliche Abgaben zur
Zahlung fällig:

- Grundsteuer A - 2. Rate 2024
- Grundsteuer B - 2. Rate 2024
- Gewerbesteuer - 2. Rate 2024

Sofern Sie der Gemeinde Niederwerrn ein SEPA-
Lastschriftmandat erteilt haben, wird der jeweilige Betrag zum
15.05.2024 abgebucht.

Steuerpflichtige ohne Einzugsermächtigung überweisen bitte -
unter Angabe der PK-Nummer – auf eines der Konten der Ge-
meinde Niederwerrn.

Wir übersenden Ihnen auch gerne einen entsprechenden Vor-
druck für ein SEPA-Lastschriftmandat. Für Fragen, auch zu den
Vorteilen des Abbuchungsverfahrens, steht Ihnen Herr Höfer
(Tel. 09721/4999-64, kasse@niederwerrn.de) zur Verfügung.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Steueramt zur Verfügung.
Frau Menninger (Tel. 09721/4999-63, kammerei@niederwerrn.de)

Fälligkeitstermin

Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden

Der Abwasserzweckverband weist darauf hin, dass am

**15.05.2024 die 2. Vorauszahlung 2024 für Grundgebühr,
Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr**
fällig wird.

Zahlungspflichtige, die dem Abwasserzweckverband kein
SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung)

erteilt haben, werden hiermit erinnert, die fälligen Beträge
zu diesem Termin auf das Konto des Abwasserzweckver-
bandes unter Angabe der PK-Nr. zu überweisen.

Bareinzahlungen beim Abwasserzweckverband sind nicht
möglich!



SATZUNG

über die Erhebung von Kosten im Friedhofswesen der Gemeinde Niederwerrn

Az 0280.3008 -

Bisherige Regelungen:

Lfd. Nr.	Genehmigung vom	Ausfertigung am	Bekanntmachung am	in Rundschau Nr.	Gültig ab	alte lfd. Nr.	Bemerkungen
001	15.11.1963	10.10.1963	21.12.1963	51	22.12.1963	16	Neufassung
002	15.10.1974	22.10.1974			01.11.1974	48	Änderungssatzung
003	09.08.1978	14.08.1978	01.09.1978	32	02.09.1978	51	
004	13.01.1981	04.11.1981	30.01.1981	4	31.01.1981	81	Änderungssatzung
005	21.06.1988	16.07.1988			01.01.1985	125	Neufassung
006		28.02.1997	28.02.1997	8	01.04.1997	161	Neufassung
007		20.01.2000			01.02.2000	170	Neufassung
008		26.11.2002	13.12.2002	46	01.01.2003	184	Neufassung
009		26.05.2009	12.06.2009	24	01.06.2009	206	Änderungssatzung

010	12.12.2012	21.12.2012	51	01.01.2013	228	Neufassung
011	19.12.2013	10.01.2014	1-2	01.02.2014	230	Änderungssatzung
012	10.06.2014	20.06.2014	25	01.07.2014	232	Änderungssatzung
013	30.12.2015	15.01.2016	1/2	18.01.2016		Neufassung
014	27.09.2019	04.10.2019	40	01.07.2019		Neufassung
014						Neufassung

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Niederwerrn folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederwerrn sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a. Eine Grabgebühr (§ 4)
- b. Bestattungsgebühren (§ 5)
- c. Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Urnengrabstätte (parzelliert) und Jahr für

- | | |
|---|-------------|
| a. eine Urnenerdgrabstätte | 105,00 Euro |
| b. eine Nische in der Urnenmauer | 70,00 Euro |
| c. eine Grabstätte im Urnenwall..... | 100,00 Euro |
| d. eine Urnengrabstätte unter einem Baum (1 Grabstelle)..... | 85,00 Euro |
| e. eine Urnengrabstätte unter einem Baum (2 Grabstellen)..... | 170,00 Euro |
| f. eine Urnengrabstätte unter einem Baum (3 Grabstellen)..... | 255,00 Euro |

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Erdbeisetzungsgrabstätte (parzelliert) beträgt pro Jahr

a. für eine Einzelgrabstätte für Kinder.....	110,00 Euro
b. für eine Einzelgrabstätte für Erwachsene.....	130,00 Euro
c. für eine Einzelgrabstätte für Erwachsene doppeltief.....	245,00 Euro
d. für Wahlgräber mit 2 Grabstellen.....	245,00 Euro
e. für Wahlgräber mit 3 Grabstellen.....	255,00 Euro
f. für Wahlgräber mit 4 Grabstellen.....	260,00 Euro
g. für Rasengräber mit 1 Grabstelle.....	145,00 Euro
h. für Rasengräber mit 2 Grabstellen.....	275,00 Euro
i. für Rasengräber mit 4 Grabstellen.....	300,00 Euro

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist erst mit Ablauf der Ruhefrist möglich.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht (nach Ablauf der Ruhefrist/en) erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

(5) Die Gebühr für eine anonyme Urnenbestattung im Urnensammelgrab (parzelliert) beträgt einmalig 200,00 Euro.

§ 4a

Gebührenzuschlag für den vorzeitigen Erwerb von Urnengrabstätten unter einem Baum

(1) Beim vorzeitigen Erwerb eines Grabes bzw. eines Grabrechtes ohne Vorliegen eines aktuellen Sterbefalles nach § 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung (Grabreservierung einer Urnengrabstätte unter einem Baum) wird zusätzlich zur jeweiligen Grabgebühr nach § 4 Abs. 1 d. bis f. dieser Satzung ein Zuschlag erhoben.

(2) Der Zuschlag beträgt 2 v.H. für jedes angefangene Lebensjahr, um welches der Grabberechtigte zum Zeitpunkt des Erwerbs das 85. Lebensjahr unterschreitet. Hat der Grabberechtigte zum Zeitpunkt des Erwerbs das 85. Lebensjahr bereits erreicht oder überschritten, beträgt der Zuschlag pauschal 5 v.H.. Der prozentuale Zuschlag errechnet sich aus der jeweiligen Grabgebühr für 15 Jahre (Ruhefrist). Bei Eintritt des ersten Sterbefalles für die reservierte Grabstätte ist keine Gebühr mehr zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Nutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen /des Friedhofes anlässlich einer Beisetzung beträgt 180,00 Euro.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt20,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt50,00 Euro

(3) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 25,00 Euro

(4) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Erlaubnis einer Umbettung) beträgt 35,00 Euro

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2019 außer Kraft.

Niederwerrn, 02.05.2024



Bärman
1. Bürgermeisterin



SATZUNG

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederwerrn

Az 0280.3003 -

Bisherige Regelungen:

Lfd. Nr.	Genehmigung vom	Ausfertigung am	Bekanntmachung am	in Rundschau Nr.	Gültig ab	alte lfd. Nr.	Bemerkungen
001		26.11.1953	24.12.1953 – 07.01.1954		08.01.1954	5	Sicherung der Friedhofsordnung und Einführung des Leichenhauszwangs
002	13.08.1968	10.04.1968	17.08.1968	33	18.08.1968	29	Neufassung
003	10.06.1970	08.05.1970	11.07.1970	27	12.07.1970	37	Änderungssatzung
004	15.10.1974	22.10.1974	31.10.1974	43	1.11.1974	47	Neufassung
005	09.05.1977	12.05.1977	20.05.1977	19	21.05.1977	59	Änderungssatzung
006	09.08.1978	11.08.1978	01.09.1978	32	02.09.1978		(für GT Oberwerrn)
007	13.01.1981	04.11.1980	30.01.1981	4	31.01.1981	80	Änderungssatzung
008	21.06.1988	16.07.1988			01.01.1985	124	Neufassung
009		20.01.2000	21.01.2000	2	01.02.2000	169	Neufassung
010		29.09.2000	29.09.2000	35	01.01.2001	174	Änderungssatzung

011	26.11.2002	06.12.2002	45	01.01.2003	183	Neufassung
012	09.11.2012	09.11.2012	45	01.01.2013		Neufassung
013	18.12.2013	10.01.2014	1	01.02.2014		Neufassung
014	27.09.2019	04.10.2019	40	01.07.2019		Neufassung
015						

Satzung

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen

der Gemeinde Niederwerrn

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten in den Friedhöfen

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Arten der Grabstätten

§ 10 Reihengräber

§ 11 Wahlgräber/Rasengräber

§ 12 Urnengrabstätten

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfriedungen

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

§ 18 Standsicherheit

§ 19 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung

Fünfter Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Friedhofspersonal

Sechster Teil: Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

§ 23 Ruhezeiten

§ 24 Umbettungen

Achter Teil: Übergangs/Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Benutzungsrechte

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 28 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Niederwerrn folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Gemeindeteilen Niederwerrn und Oberwerrn §§ 2 – 7, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 14),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 20),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21).

ZWEITER TEIL

Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen zu den Friedhöfen bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen und zu lärmern;
6. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen;
7. Beton- oder Grabmalteile innerhalb der Friedhöfe abzulagern (z.B. nach Abräumung der Grabdenkmäler);
8. bei gewerblichen Dienstleistungen aller Art Abfälle oder Werkstoffe auf dem Friedhof abzulagern.
9. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen, der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinter stellen,
10. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren,
11. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Die Zulassung wird befristet für das laufende Kalenderjahr ausgestellt.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung

zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeführt werden, nicht jedoch an arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber/Rasengräber, § 11),
3. Urnengrabstätten (§ 12)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Urnengrabstätte zu.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von Urnen in Reihengräbern ist ohne Rücksicht auf bestehende Ruhefristen möglich.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
 1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 2. Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

§ 11 Wahlgräber / Rasengräber

- (1) Wahlgräber/Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht erst im Todesfalle, für die Dauer der Ruhezeit (§ 23), begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Das Nutzungsrecht auf ein Rasengrab kann nach Ablauf der Ruhefrist eines bereits bestehenden Grabes im Tausch erworben werden.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) In einem Wahlgrab/Rasengrab sind ggf. bis zu vier Erdbestattungen zulässig. Voraussetzung für eine weitere Erdbestattung in derselben Grabstelle während der Ruhefrist ist die Tieferlegung bei der ersten Grabbelegung auf 2,30 m. Eine nachträgliche Tieferlegung ist nicht zulässig. Die Bestattung von Urnen in Wahlgräbern/Rasengräbern ist ohne Rücksicht auf bestehende Ruhefristen möglich.

- (4) Bei Rasengräber ist das Grabdenkmal auf dem bestehenden Streifenfundament (falls vorhanden) zu errichten. Eine Einfassung und/oder Abdeckung ist nicht zulässig. Direkt am Grabstein kann eine Steinplatte in die Wiese auf Bodenhöhe eingelassen werden. Hierbei dürfen die Mäharbeiten nicht stark beeinträchtigt werden. Die Steinplatte darf eine Gesamtfläche von 0,25 m² nicht überschreiten.
- (5) Bestehende Wahlgräber/Einzelgräber können in Rasengräber umgewandelt werden. Die Bepflanzung und vorhandene Einfassungen, Abdeckplatten sind vom Nutzungsberechtigten zu räumen. Der Grabstein kann in seinen bisherigen Abmaßen stehen bleiben. Das Ansäen und das Mähen der Rasenfläche wird anschließend durch die Gemeinde Niederwerrn vollzogen. Für die Umwandlung ist für jedes volle Jahr der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Wahlgrab/Einzelgrab und des entsprechenden Rasengrabes (gleicher Erdgrabstellenzahl) bis zum Ablauf der bestehenden Nutzungszeit zu entrichten.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab/Rasengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 6 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst frühestens 5 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon wird der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten (Urnenerdgrab/Urnennische/ Urnenwall/Urnengrabstätten unter einem Baum), die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden.

- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist, die Todesbescheinigung oder die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein. Für Urnenbeisetzungen in den Friedhöfen der Gemeinde Niederwerrn sind sich zersetzende (florale) Aschenbehälter mit entsprechenden Urnen zu verwenden.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 9 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Urnenwallgräber sind Grabstätten ohne besondere Einfassung an dem hierfür erstellten Natursteinwall zur Erdbestattung von Aschenresten in würdigen Aschenbehältern. Eine wie auch immer geartete Grabgestaltung ist nicht erlaubt.
- (6) Urnengrabstätten unter einem Baum in den Abteilung UB/ Reihen I bis IV werden der Reihe nach vergeben. Der Baum ist unter denen, von der Gemeinde ausgewiesenen Bäumen, frei wählbar. Für Urnengrabstätten unter einem Baum ab Abteilung UB/ Reihe V ist der Erwerb eines Grabes bzw. eines Grabrechtes ohne Vorliegen eines aktuellen Sterbefalles (Grabreservierung) zulässig. Zusätzlich zur jeweiligen Grabgebühr nach § 4 Abs. 1 d. bis f. der Friedhofsgebührensatzung wird ein Zuschlag nach § 4a Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Ein vorzeitiger Erwerb ist jedoch nur möglich, soweit eine ausreichende Zahl von Grabstätten auf dem Friedhof vorhanden sind.
- (7) Das Öffnen und Schließen der Urnennischen ist den Nutzungsberechtigten untersagt. Ebenso ist eine Entnahme der Urnen und Verbringen an einen anderen Ort nicht statthaft.
- (8) Das Anbringen/Aufstellen von Blumenschmuck und Gegenständen an den einzelnen Urnennischen, am Urnenwall und an den Urnengrabstätten unter einem Baum ist nicht gestattet. Nägel u. a. zur Anbringung von Kränzen usw. an der Urnenmauer, dem Urnenwall und an den Bäumen zur Urnenbestattung dürfen nicht eingeschlagen werden.
- (9) Die Abdeckplatten für die Urnennischen werden ausschließlich durch die Gemeinde beschafft und angebracht. Die Art der Beschriftung und die Anordnung der Schriftzeichen auf den Abdeckplatten bestimmt die Gemeinde. Für die Zeit der Beschriftung wird durch den ausführenden Steinmetz eine neutrale Abdeckplatte angebracht, die von der Gemeinde ausgegeben wird. Die Kosten der Beschriftung und für etwaige Schäden beim Anbringen der Beschriftung oder Transport hat der Grabberechtigte zu tragen.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber (§ 10)

- Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1):

Friedhof Niederwerrn	Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m
Friedhof Oberwerrn	Länge: 1,30 m, Breite: 0,60 m

- Erwachsenengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):

Friedhof Niederwerrn	
Abteilung A – F	Länge: 1,90 m, Breite: 0,80 m
Abteilung G – N	Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
Abteilung O – Z	Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m
Friedhof Oberwerrn	Länge: 2,10 m, Breite: 1,00 m

2. Wahlgräber/Rasengräber (§ 11)

Friedhof Niederwerrn	
Abteilung A – F	Länge: 1,90 m, Breite: 1,80 m
Abteilung G – N	Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m
Abteilung O – Z	Länge: 2,70 m, Breite: 2,30 m
Abteilung RI (Reihe VI-VIII)	Länge: 2,70 m, Breite: 1,80 m
Abteilung RII – R III	Länge: 2,20 m, Breite: 1,80 m
Friedhof Oberwerrn	
Familiengrab	Länge: 2,10 m, Breite: 1,65–1,90 m
Einzelgrabstätte doppeltief	Länge: 2,10 m, Breite: 0,65-1,00 m

3. Urnenerdgräber (§ 12)

Friedhof Niederwerrn	
Abteilung CIV	Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m
Abteilung M – N	Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m
Abteilung U	Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
Abteilung R III	Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
Friedhof Oberwerrn	
Abteilung I	Länge: 1,30 m, Breite: 0,60 m
Abteilung V	Länge: 1,10 m, Breite: 0,60 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Unterschreitungen sind entsprechend in den einzelnen Grabplänen geregelt.

100 Jahre VfL Niederwerrn 1924 - 2024

Wandergruppe im VfL Niederwerrn

Es begann im Jahr 1974, als sich die Herren Kurt Böllner, Hermann Lampert, damaliger Vereinsvorstand, und Hermann Schmidt bei einem lockeren Gespräch über die Gründung einer Wandergruppe unterhielten. Die Idee wurde schnell aufgegriffen und in die Tat umgesetzt. Noch im Jahr 1974 wurden bereits Wanderungen, wenn auch im kleinen Kreis, durchgeführt.

Bei der Generalversammlung im Frühjahr 1975 wurde dann die Wandergruppe offiziell ins Leben gerufen. Die im gleichen Jahr durchgeführten Wanderungen waren in jeder Hinsicht ein voller Erfolg. Es gab Beteiligungen von bis zu 50 Personen bei den jeweiligen Wanderungen. Für die folgenden Monate wurde ein Wanderplan erstellt, welcher sich bewährte. Die Erstellung der Jahreswanderpläne am Anfang des Wanderjahres wird bis heute beibehalten. Hier werden auch die einzelnen Wanderführer festgelegt, welche für die Durchführung ihrer Wanderung zuständig sind.

Zu den Aufgaben gehören:

- Vorlaufen der Wanderstrecke
- Einkehrmöglichkeiten eruieren
- und einiges mehr.

Die Wanderungen führen in → die nähere Umgebung.

→ in den Steigerwald.

→ in die Rhön.

→ in die Vorrhön.

Neben den Wanderungen werden auch Radtouren, teilweise über mehrere Tage, unternommen. Die Führungen der anfänglichen Wanderungen übernahmen die Mitglieder Hermann Schmidt und Kurt Böllner – leider hat sich das Gründungsmitglied Kurt Böllner im Jahre 1978 aus persönlichen Gründen zurückgezogen. Hermann Schmidt führte die Wandergruppe durch die Täler und Höhen des Abteilungslebens bis Februar 1998 weiter. Aus gesundheitlichen Gründen trat er als Wanderwart zurück.



Die VfL-Wandergruppe unterwegs

Die Nachfolge trat Helmut Zirkelbach an. Er führte die Wandergruppe in seinem Sinne weiter und leitete sie über 14 Jahre bis Mai 2012.

Als auch dieser aus gesundheitlichen Gründen zurücktrat, übernahm Fedor Koeppel die Leitung der Wandergruppe bis zum heutigen Tag.



Abschnittsweise statt flächendeckend – neues Konzept zur Grünflächenpflege

Ob auf Grünflächen an Straßen und Wegen oder in der Kulturlandschaft – die abschnittsweise Pflege ist eine wirkungsvolle Methode, die Artenvielfalt zu schützen und zu fördern.

Aus diesem Grund werden die Mitarbeiter des Bauhofes künftig bei der Pflege nicht großflächig alles auf einmal mähen oder zurückscheiden, sondern Teilflächen zeitlich versetzt bearbeiten. Dies steigert die Überlebenschancen und die Vielfalt der Lebensraumstrukturen für viele Arten erheblich. Kleine Tiere und Insekten finden so weiterhin die Nahrungsquellen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch den Pflegeeinsatz an der anderen Stelle temporär verloren gegangen sind. Pflanzen können im ungepflegten Bereich weiter ungestört austreiben und aussamen, während der Aufwuchs im gepflegten Bereich erst wieder nachwachsen muss und dort zunächst eine andere Vegetationsform mit neuen Lebensgemeinschaften entsteht.



Fotos: Beispielbilder

- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt:
bei Kindergräbern wenigstens 1,00 m
ansonsten wenigstens 1,00 m

§ 14

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Sträucher und Koniferen dürfen nicht über 1,20 m hoch werden bzw. sind zurückzuschneiden.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein.
- (4) Bei Gräbern mit einer Pflanzfläche bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet §§ 26, 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (5) Setzungen an den Grabstätten und den Befestigungen zwischen den Gräbern (Platten und Rabatten) sind von den Grabstelleninhabern selbst zu beheben.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15

Errichtung von Grabmälern

- (1) Erinnerungstafeln für Urnenwallgräber/Urnengrabstätten unter einem Baum werden nach Vorgabe der Gemeinde einheitlich in Bronze gestaltet. Die

Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 16

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Die Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräbern
(§ 10 Abs. 3 Nr. 1): Höhe: 1,00 m, Breite: 0,60 m
2. bei Reihengräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 2): Höhe: 1,50 m, Breite: 0,80 m
3. bei Wahlgräbern (§ 11): Höhe: 1,50 m, Breite: 1,50 m

- | | |
|---|------------------------------|
| 4. bei Rasengräbern (§ 11): | Höhe: 1,50 m, Breite: 0,80 m |
| 5. bei Urnenerdgrabstätten (§ 12 Abs. 1): | Höhe: 0,70 m, Breite: 0,60 m |
| 6. bei Urnenwallgrabstätten (§ 12 Abs. 5): | Höhe: 0,09 m, Breite: 0,25 m |
| 7. bei Urnengrabstätten unter einem Baum (§ 12 Abs. 6): | Höhe: 0,09 m, Breite: 0,25 m |

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------------|---------------|
| 1. bei Kinderreihengräbern | 0,60 m |
| 2. bei Reihengräbern | 0,65 – 1,00 m |
| 3. bei Wahlgräbern | 0,65 – 2,30 m |
| 4. bei Urnenerdgrabstätten | 0,60 m |

§ 17

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 18

Standesicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standesicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen.
- (3) Urnennischenabdeckplatten gehen nach Ablauf des Benutzungsrechtes in das Eigentum des Grabberechtigten über.

VIERTER TEIL

Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 20

Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (2) Besucher und Angehörige haben in der Regel keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Lichtbild-, Film- und Videoaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- wird durch einen von der Gemeinde Niederwerrn zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen fest.

§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen, die im Erdgrab beigesetzt werden beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von denen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Zeitpunkt ist von dem durch die Angehörigen (gem. Abs. 2 Satz 1) beauftragten und von der Gemeinde Niederwerrn zugelassenen Bestattungsunternehmen mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen bzw. von der Friedhofsverwaltung zu bestimmen.

SIEBTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 50 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt.
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederwerrn vom 27.09.2019 außer Kraft.

Niederwerrn, 02.05.2024



Bärman
Erste Bürgermeisterin

Fundsache

Schlüssel mit Anhänger
Schlüssel mit Frosch-Anhänger
Fahrradschlüssel
Einrad

Rathaus aktuell

Nächste geplante Sitzungen:

14.05.24 Gemeinderatsitzung
14.05.24 Bau- und Umweltausschusssitzung
16.05.24 Finanzausschusssitzung

Hinweis:

Anträge müssen zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung in der Verwaltung eingegangen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Anträge nicht in der Sitzung behandelt werden.

Die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung finden Sie auf unserer Homepage im jeweiligen Kalendereintrag.

Seniorenfahrdienst



Liebe Seniorinnen und Senioren,

benötigen Sie einen Fahrdienst innerhalb Niederwerrn/ Oberwerrn z. B. zum Einkaufen, Arzt, Friedhof, Sparkasse etc., dann wenden Sie sich an Frau Daniela Demar, Telefonnummer: **0151 188 15 991**.

Der Bürgerbus fährt immer:

Mittwoch und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr

Zur besseren Planung bitte ca. 2 Tage vorher Bescheid geben.

Besten Dank für Ihr Verständnis!

Abfallentsorgung/Müll/Umweltschutz

Öffnungszeiten Häckselplatz

März bis November

jeden Montag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
& jeden Samstag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Dezember

jeden Samstag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Im Auftrag des Landkreises Schweinfurt nimmt die Gemeinde Niederwerrn holzartige Gartenabfälle (Baum- und Strauchabschnitt) mit einem max. Durchschnitt von 15 cm an.

Bitte diese Abfälle nicht mit Steinen, Boden, Metall und Kunststoffteilen, Wurzelstöcken, krautigen Pflanzenresten und Fallobst vermischt anliefern, da ansonsten das Material nicht mehr vom Landkreis abgenommen wird und dann vollständig auf Kosten der Gemeinde entsorgt werden muss.

Für krautige Pflanzenreste, Fallobst und Grasschnitt, sowie ab September für Laub, hält die Gemeinde Niederwerrn als freiwillige Leistung einen Bereich mit dem Namen „Grünschnitt“ vor. Der hier gelagerte Abfall wird auf Kosten der Gemeinde separat entsorgt.

Aus diesem Grund bitte holzige Gartenabfälle und Pflanzenreste, Fallobst und Grasschnitt in getrennten Behältnissen bzw. sortiert anliefern.

Altpapiersammlung der Ministranten in Oberwerrn

Am **Samstag, den 11.05.2024**, findet die Altpapiersammlung der Ministranten in Oberwerrn statt.

Achtung: Bitte bringen Sie das Altpapier zum **neuen Container-Stellplatz**, der sich auf dem **Parkplatz des SV Oberwerrn** befindet.

Sie haben bereits ab **Freitagnachmittag (10.05.2024)** die Möglichkeit, das Altpapier dort selbst zu entsorgen.

Die Oberwerrner Ministranten sind am **Samstag von 9:00 - 12:00 Uhr** am Container-Stellplatz (SVO-Parkplatz) anwesend und beim Entladen behilflich.

Bitte liefern Sie am Samstag nach 12.00 Uhr kein Papier mehr an, da der Container dann verschlossen ist. Wer sein **Altpapier abholen** lassen möchte, kann dies bei Wolfgang Markert (Tel. 01 71 / 75 51 479) anmelden.

Das Ministrantenteam dankt für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Sammlung Papierabfälle, Elektroschrott und Altmetalle

- **Altmetalle,**
- **handliche Elektrokleingeräte** (z. B. Bügeleisen, Toaster, Handys, Rauchmelder, Wasserkocher und Spielekonsolen) sowie
- **Papierabfälle und Kartonagen**

können auf dem gemeindlichen **Häckselplatz, während den Öffnungszeiten** abgegeben werden.

Impressum

Niederwerrner Rundschau

Amtliches Nachrichtenblatt der Gemeinde

Die Niederwerrner Rundschau erscheint jeweils freitags und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim,
Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Niederwerrn, Bettina Bärmann,
Schweinfurter Str. 54, 97464 Niederwerrn

- Für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG:

Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von Euro 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.





Friedensstifter

**Sie für Ihr Patenkind.
Ihr Patenkind für seine Welt.**

Eine Patenschaft bewegt.
Werden Sie Pate!

Rufen Sie uns an: 0180 33 33 300

(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
ggf. abweichender Mobilfunktarif)



Kindergarten

Kitaplatz finden



Die Gemeinde Niederwerrn erleichtert Eltern den Weg zum Kitaplatz mit dem neuen Elternportal. Das Portal ist seit dem 01.01.2024 zusammen mit dem dazugehörigen digitalen Verwaltungssystem offiziell freigeschaltet. Die Gemeinde wünscht Ihnen einen guten Start im Kita-Portal und bedankt sich für Ihr Mitwirken.

<https://portal.little-bird.de/Niederwerrn>

Bibliothek

Die Welt von Conni

Conni-Bücher sind für Kinder einmalig, denn es gibt sie für **jedes Kinderalter!**

Mit Conni lernen die kleinen Leserinnen und Leser ein Mädchen kennen, das wie alle Kinder jeden Tag kleine Abenteuer erlebt. Und so wie die Kinder wachsen, wird auch ihre Freundin Conni in den Geschichten älter.

Für die ganz Kleinen **ab 3 Jahren** gibt es Bilderbücher, für ältere Kinder Geschichten von Conni zum selber lesen.

Die Reihe „Meine Freundin Conni“ empfiehlt sich für Kinder **ab 6 Jahren** und die Reihe „Conni & Co“ für **Kinder ab 10**.

Conni ist ein fröhliches, neugieriges und unternehmungslustiges Mädchen. sie hat am 30. April Geburtstag und trägt fast immer eine rote Schleife im Haar. Rot ist ihre absolute Lieblingsfarbe. Darum trägt sie auch besonders gern rot-weiß ge-ringelte Pullover, T-Shirts und Socken.

Conni liebt Tiere, besonders ihren Kater Mau und das Pony Flecki, auf dem sie reiten lernt. Aber auch für alle anderen Tiere hat Conni ein Herz. (Quelle: Verlagshomepage)

Alle Conni-Bücher sind auf dem Aktionstisch in der Bibliothek ausgestellt. Außerdem gibt es wieder Ausmalbilder von Conni zum Mitnehmen.



Interkommunale Allianz Oberes Werntal

„Statische Probleme an alten Gebäuden erkennen, Möglichkeiten der Sanierung besprechen“

Datum: Sonntag, 26. Mai 2024

Es besteht die Möglichkeit von 9-12 Uhr **oder** von 13-16 Uhr teilzunehmen.

Der Workshop findet in Ebenhausen statt.

Die genaue Anschrift erfahren Sie bei Ihrer Anmeldung, die für die Planung erforderlich ist. Die Teilnahme ist kostenlos.

Referent: Frank Ebner, Baustatiker

Zum Inhalt: Alte Gebäude wurden über Jahrzehnte und Jahrhunderte angebaut, teilabgerissen, erneuert und dem Zahn der Zeit ausgesetzt. Kein Wunder, dass einige statische Probleme wie Risse, morsche Balken oder schiefe Wände zu finden sind.

Nicht jedes statische Problem ist so leicht zu erkennen. Unter fachkundiger Anleitung werden in dem Workshop an alten Gebäuden Schäden gesucht und Sanierungsmöglichkeiten besprochen.

Anmeldungen unter: info@oberes-werntal.de oder Telefonnummer 09726/91 55 27

Bitte geben Sie bei der Anmeldung Ihre gewünschte Zeit an und Ihre Kontaktdaten.

Der Workshop wird über die ILE Oberes Werntal organisiert.

Wanderungen durch die unterfränkischen Öko-Modellregionen

Im Rahmen der Aktion #geH2Oekofeldtage2025 finden in den unterfränkischen Öko-Modellregionen drei Wanderungen „von Süd nach Nord“ statt, bei denen wanderbegeisterte Menschen in mehreren Etappen die Vielfalt der (Bio-) Landwirtschaft und der Biobranche erleben können.

Die Öko-Modellregion Oberes Werntal bietet dabei folgende Wanderetappe an:

Wandern, Staunen, Genießen im Oberen Werntal

Sonntag, 26. Mai 2024, 10 – ca. 16 Uhr

Start- und Endpunkt: Marktplatz Wipfeld (Route nach Gut Dächheim, weiter nach Waigolshausen/OT Theilheim und zurück nach Wipfeld)

Im Oberen Werntal werden bereits 30% der landwirtschaftlichen Fläche nach biologischen Richtlinien bewirtschaftet. Bei einer Wanderung durch die Flur, durch pittoreske Weinberge, entlang des Mains und durch Wälder werden zwei verschiedene Bio-Bauernhöfe besucht: Gut Dächheim mit seinem vielfältigen und innovativen Ackerbau und das Weingut Huter mit seinen Bio-Säften und handgemachten Bio-Weinen. Als Stärkung gibt's zwischendurch Häppchen. Länge ca. 10 km, verschiedene Wegearten, bitte wetterfeste Kleidung tragen, geeignet für Jung und Alt, Kinder willkommen. Zur besseren Planung bitte um kurze Anmeldung bei der Öko-Modellregion Oberes Werntal (09726 9067-24, oekomodellregion@oberes-werntal.org).

Die Öko-Modellregionen stadt.land.wü bzw. Rhön-Grabfeld bieten folgende Etappen an:

Bio-Einkaufstour durch Würzburg

Mittwoch, 15. Mai 2024, 09 – ca. 12:30 Uhr

Startpunkt: Jahn-Denkmal, Ringpark, 97070 Würzburg

In Würzburg gibt es die Möglichkeit in Bio-Naturkostläden hochwertige regionale Bio-Produkte zu beziehen. Um das Bewusstsein für regional und biologisch erzeugte Waren zu stärken, gibt es das Angebot, geführt zu Fuß mit Hintergrundinformationen der Naturkostladenbetreiber drei dieser Einkaufsmöglichkeiten zu besuchen. Länge ca. 4,5 km, ebene Wege. Geeignet für alle Altersklassen. Die Möglichkeit zum Kennenlernen, Einkaufen, Verpflegen und Rasten ist vor Ort möglich. Zur besseren Planung bitte um kurze Anmeldung bei der Öko-Modellregion stadt.land.wue@ira-wue.bayern.de.

**Jetzt
günstig
online drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Ökolandbau in der Rhön**Samstag, 01. Juni 2024, 15 – ca. 18 Uhr****Start- und Endpunkt: Naturlandhof Derleth, 97616 Salz**

Ökologische Landwirtschaft – das ist mehr als nicht spritzen! Was bei Biofeldern und Bio-Hühnern besonders ist, wollen wir gemeinsam bei einer gemütlichen Wanderung rund um Salz entdecken! Zum Abschluss lassen wir uns bei einer Brotzeit Bio aus der Region schmecken! Länge ca. 5 km, geeignet für alle Altersklassen, überwiegend asphaltierte Wege. Zur besseren Planung bitte um kurze Anmeldung bei der Öko-Modellregion Rhön-Grabfeld (09771 94 691, maike.hamacher@rhoen-grabfeld.de).

Mehr zu den bisherigen Etappen und den Ökofeldtagen 2025 gibt es hier: <https://oeko-feldtage.de/geh2oekofeldtage2025/>, mehr zu den Öko-Modellregionen gibt es hier: <https://oekomodellregionen.bayern/oberes-werrtal>



Wanderung, Staunen, Genießen - die Vielfalt der Bio-Landwirtschaft

Landkreis aktuell

Tourist-Information Schweinfurt 360° übernimmt regionale Ausbildung der Weinprinzessinnen

Eine wahrhaft royale Veranstaltung fand zuletzt in der Tourist-Information Gerolzhofen statt. Neun Weinprinzessinnen und die Spargelprinzessin des Landkreises Schweinfurt tauschten sich mit den Touristikprofis aus den Tourist-Informationen Gerolzhofen und Schweinfurt 360° aus.

Der Landkreis Schweinfurt ist mit rund 550 ha Anbaufläche der drittgrößte Weinlandkreis in Franken und damit auch in Bayern. In ihren Grußworten gingen Landrat Florian Töpfer und Christoph Schmitz, Geschäftsleiter der Tourist-Information Schweinfurt 360°, auf die touristische Bedeutung des Weins für den Landkreis ein und dankten den Weinprinzessinnen für die Ausübung des Ehrenamtes. „Sie sind das Gesicht des Ortes, repräsentieren den Wein, die Winzer und auch den Landkreis. Mit Charisma und Professionalität vermitteln Sie nicht nur Wissen über den Wein, sondern leisten auch einen Beitrag zur Umweltbildung unter dem Blickwinkel des Weinbaus“, so Landrat Töpfer zu den Hoheiten aus den Weinbaugemeinden im Landkreis.

Seit 2007 werden die Weinprinzessinnen aus den Gemeinden des Landkreises Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt regional ausgebildet und auf ihre Aufgaben vorbereitet. Bislang wurde die regionale Ausbildung durch die Leiterin der Tourist-Information Gerolzhofen, Beate Glotzmann, durchgeführt. Nun übernimmt die Tourist-Information Schweinfurt 360° den Staffelstab und den lokalen Part der Ausbildung.

Frau Glotzmann blickte auf die vergangenen Jahre zurück und berichtete, dass bislang über 60 junge Frauen die Ausbildung mitgemacht haben und bedankte sich auch bei Monika Lindner aus Oberschwarzach für die konzeptionelle Mitarbeit.

Bettina Beuerlein und Melanie Landgraf von der Tourist-Information Schweinfurt 360° zeigten im Verlauf des Abends den Hoheiten Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Austausches mit den Tourist-Informationen der Region auf. Sie gaben zum Beispiel Tipps für die Meldung von Veranstaltungen im Veranstaltungskalender von Schweinfurt 360° oder für die Kommunikation und Interaktion im Bereich Social Media.



Ehemalige, aktuelle und zukünftige Weinprinzessinnen mit Landrat Florian Töpfer, Bürgermeister Klaus Schenk, als Vertreter des VG Vorsitzenden Gerolzhofen, Beate Glotzmann, Leiterin der Tourist-Information Gerolzhofen und Christoph Schmitz, Geschäftsleiter Tourist-Information Schweinfurt 360°

Landkreis Schweinfurt stärkt den Radverkehr

Der Landkreis Schweinfurt macht sich auf den Weg mit dem klaren Ziel:

Fahrradfreundlicher Landkreis werden. Dabei ist nun ein wichtiges Etappenziel erreicht, denn der Landkreis wird als vorläufiges Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen Bayern e.V. (AGFK) aufgenommen.

Voraussetzung für eine dauerhafte Mitgliedschaft in die AGFK ist die Auszeichnung als „Fahrradfreundliche Kommune in Bayern“, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr verliehen wird. Um als Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen zu werden, ist im ersten Schritt eine sogenannte Vorbereitungs- mit einer Bewertungskommission der AGFK nötig.

Im Landkreis Schweinfurt fand diese nun kürzlich statt. Nach einem festgelegten Kriterienkatalog wurde der Landkreis auf seine Fahrradfreundlichkeit geprüft. Die Kommission setzt sich dabei aus Vertreterinnen und Vertretern der AGFK Bayern, des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, der Zentralstelle Radverkehr und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) Bayern zusammen.

Bei der Fahrradexkursion von Sennfeld nach Grafenrheinfeld wurden einerseits Problemstellen näher beleuchtet und verschiedene Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Andererseits wurden positive Beispiele wie etwa Markierungen an Straßenquerungen und Abstellanlagen vorgestellt und das Engagement in Sachen Radverkehr insgesamt erläutert.

Neben Landrat Florian Töpfer, stellvertretendem Landrat Thomas Vizl und der Radverkehrsbeauftragten nahmen am Termin weitere Mitarbeitende aus dem Landratsamt teil sowie Vertreter des Staatlichen Bauamts, des örtlichen ADFC und der Verkehrswacht.

Sehr erfreulich: Das Fazit der Bewertungskommission fiel positiv aus. Sie befürwortet die vorläufige Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft.

„Unser erklärtes Ziel ist es, noch fahrradfreundlicher zu werden und den Radverkehr insgesamt zu stärken. Wir möchten die wertvolle Zusammenarbeit mit der AGFK nutzen, um die Mobilität im Landkreis im Sinne der Mobilitätswende zu sichern und weiter auszubauen“, sagte Landrat Töpfer.

Von der Kommission wurde die gute Grundlage, die bereits durch das Alltagsradverkehrskonzept gelegt wurde und das Engagement zur Erhöhung der Fahrradfreundlichkeit gelobt. Herausgehoben wurde auch die Unterstützung der Landkreis-Gemeinden, zum Beispiel bei der Einrichtung von Radabstellanlagen.

Jetzt hat der Landkreis vier Jahre Zeit, um die gesteckten Ziele, die in Form von Handlungsempfehlungen festgehalten wurden, zu erledigen.

Der Landkreis beteiligt sich erstmalig am Stadtradeln. An 21 zusammenhängenden Tagen im Zeitraum vom 10. Juni bis 30. Juni sollen möglichst viele Fahrradkilometer für den Landkreis Schweinfurt gesammelt werden. Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, bei dieser Aktion mitzumachen. Die Registrierung ist ab sofort unter www.Stadtradeln.de/landkreis-schweinfurt bzw. über die Stadtradeln-App möglich.

Bei Fragen rund um das Thema Radverkehr können Interessierte gerne den persönlichen Kontakt zur Radverkehrsbeauftragten aufnehmen: Per E-Mail an ursula.schmidt@rasw.de oder telefonisch unter 09721/55-732.



Landrat Florian Töpfer gemeinsam mit dem Bereisungsteam für den Landkreis Schweinfurt.

Zeit für Spargel und andere regionale Produkte aus dem Landkreis Schweinfurt

Der Landkreis Schweinfurt ist eine wahre Genussregion. Spargel, Wein, Kartoffeln, Erdbeeren, Kräuter oder verschiedenste Gemüsesorten werden in der Region angebaut. Nicht nur in der heimischen Gastronomie kommen die lokalen Produkte auf den Tisch. In zahlreichen Hofläden und Weingütern werden die selbst hergestellten Erzeugnisse direkt verkauft und vermarktet.

Zusammen mit der Spargelprinzessin des Landkreises Schweinfurt, Lena Ziegler, und dem 2. Bürgermeister der Gemeinde Sulzheim, Albrecht Dazer, besuchte Landrat Florian Töpfer den Spargelhof Büttner in Alitzheim. Bei dieser Stippvisite verschafften sie sich auch einen Eindruck über die aktuelle Situation beim Spargelanbau.

Im Landkreis Schweinfurt wird auf rund 144 Hektar Spargel angebaut, das sind ungefähr 28 % der unterfränkischen Anbaufläche. Landrat Florian Töpfer in seiner Begrüßung: „22 Betriebe bewirtschaften diese Flächen und sorgen dafür, dass der Landkreis Schweinfurt weiterhin eine Spargelhochburg in Franken ist. Ich möchte mich bei allen Betrieben für ihren Einsatz bedanken. Sonderkulturen wie Spargel oder insbesondere auch der Wein prägen unseren Landkreis. Regionalität und Saisonalität sind wichtiger denn je und die Basis, um unsere heimische Landwirtschaft zu stärken und zu erhalten.“

Hofinhaber Rainer Büttner informierte bei einem Rundgang über die Besonderheiten beim Spargelanbau, der Verarbeitung und Lagerung sowie Vermarktung. Der Spargel gilt als arbeitsintensives Gemüse, das nach der Ernte schnell gekühlt und in den Verkauf gebracht werden muss.

Spargelprinzessin Lena Ziegler: „Der Spargel ist ein Symbol für Tradition, Handwerk und hingabevolle Arbeit. Daher sollten wir heute nicht nur dankbar für den Genuss sein, sondern auch für die Hingabe und das Fachwissen der Spargelanbauer, die die kostbaren Momente überhaupt erst ermöglichen.“

Für den Verzehr des qualitativ hochwertigen Spargels aus dem Landkreis Schweinfurt hat die Spargelprinzessin noch einen Tipp und legt weitere Produkte aus der Region ans Herz: „Zu Spargel passen unsere heimischen Kartoffeln bestens. Und dazu ein Silvaner von unseren Winzern am Main oder im Weinpanorama Steigerwald. Denn Silvaner liebt auch Spargel!“

Rainer Büttner hofft nach dem wechselhaften Aprilwetter samt Nachfrösten auf wärmeres Wetter und mehr Lebens- und Konsumfreude bei den Leuten, damit das Angebot aber auch die Nachfrage nach Spargel noch etwas anzieht. Die Spargelsaison dauert traditionell bis zum Johannistag am 24. Juni.

Eine Möglichkeit, den Spargel in einem geselligen Rahmen zu genießen, bietet das Spargelfest am 5. Mai am Sportgelände in Alitzheim oder der Autofreie Sonntag im Fränkischen Weinland am gleichen Tag mit seinen gastronomischen Angeboten in den Orten an der Strecke.



Freuen sich auf frischen Spargel aus dem Landkreis Schweinfurt: Rainer Büttner, Landrat Florian Töpfer, Spargelprinzessin Lena Ziegler und 2. Bürgermeister Albrecht Dazer (von links)



Freuen sich auf frischen Spargel aus dem Landkreis Schweinfurt: 2. Bürgermeister Albrecht Dazer, Spargelprinzessin Lena Ziegler, Landrat Florian Töpfer und Rainer Büttner

Landrat Florian Töpfer ernennt Andreas Schraut zum Kreisbrandinspektor

Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt ist wieder komplett:

Andreas Schraut übernimmt den im Februar vakant gewordenen Posten des Kreisbrandinspektors (KBI) im Kreisbrandinspektions-Bereich II (West) und ist somit Nachfolger von Reinhold Achatz.

Dieser hatte sein Amt aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt. Zudem wurde Simon Scheuring als Nachfolger von Philip Schubert zum Kreisbrandmeister für die Atemschutzausbildung ernannt.

Landrat Florian Töpfer überreichte dem 39-jährigen Schraut im Landratsamt Schweinfurt die Bestellsurkunde. „Mit Andreas Schraut haben wir einen sehr erfahrenen Feuerwehrmann für die Kreisbrandinspektion gewonnen, ich bin mir sicher, dass er der hohen Verantwortung und den hohen Anforderungen dieses Amtes gerecht wird“, sagte der Landrat. Kreisbrandrat Holger Strunk freute sich über die Verstärkung in seiner Kreisbrandinspektion: „Ich habe volles Vertrauen in Andreas Schraut. Er bringt die Qualifikation mit, die es für dieses sehr herausfordernde Amt braucht, und er hat in seiner Funktion als Kommandant der Feuerwehr Euerbach über Jahre Führungsstärke

bewiesen“, betonte Strunk.

Der gelernte Kfz-Mechaniker Schraut ist 1998 in die Jugendfeuerwehr Euerbach eingetreten, sein aktiver Feuerwehrdienst begann 2003. Er hat sich kontinuierlich weiterentwickelt und zunehmend Verantwortung in Führungspositionen übernommen: Ab 2010 war er Gruppenführer, 2019 übernahm er den Kommandantenposten der Feuerwehr Euerbach. Im Kreisfeuerwehrverband Inspektionsbereich West ist er seit 2022 Kommandantenvertreter.

Zudem ernannte Landrat Töpfer Simon Scheuring aus Schonungen zum neuen Kreisbrandmeister in der Atemschutz Ausbildung. Der 25-jährige Fachinformatiker ist seit 2017 bei der Feuerwehr Schonungen und seit 2018 in der Atemschutzwerkstatt im Landkreis Schweinfurt

tätig. Das Team der Atemschutzausbilder verstärkte er seit 2021 und wurde im Folgejahr Schriftführer im Kreisfeuerwehrverband. „Ich bin froh, dass wir einen jungen, hochengagierten Mann für unser Team in der Kreisbrandinspektion gefunden haben. Simon Scheuring steht für

Verlässlichkeit und Tatkraft. Das wird vielen lernwilligen Feuerwehrleuten in der Ausbildung zugutekommen“, sagte Töpfer.

Änderungen der gewohnten Abfuhr-Termine aufgrund der Feiertage Pfingstmontag und Fronleichnam

Die Termine der Müllabfuhr ändern sich aufgrund der bevorstehenden Feiertage Pfingstmontag und Fronleichnam im gesamten Landkreisgebiet. Die Abholung wird jeweils einen Werktag nach hinten verschoben. Diese Änderungen betreffen alle Tonnen. Im Abfallkalender für das Jahr 2024, in der Abfall-App und in den Erinnerungen per E-Mail sind diese Verschiebungen bereits berücksichtigt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei Rückfragen zu den Terminverschiebungen unter der Telefonnummer 09721 55 546 gerne zur Verfügung.

Verschiedenes

Gästeführungen im Mai

Die Tourist-Information Schweinfurt 360° lädt im Mai zu folgenden öffentlichen Gästeführungen ein.

Die Tickets für alle Führungen sind sowohl in der Tourist-Information Schweinfurt 360° als auch online unter <https://tourismus.schweinfurt.de/buchen/erlebnisse-buchen/index.html#/erlebnisse> erhältlich. Aufgrund begrenzter Teilnehmerzahlen empfiehlt sich eine frühzeitige Buchung.

An **allen Samstagen** im Mai finden um 14.00 Uhr einstündige Altstadtführungen statt. Diese starten um 14.00 Uhr vor der Tourist-Information Schweinfurt 360°. Bei diesen Führungen können Gäste und Einheimische Wissenswertes über die ältere und neuere Stadtgeschichte Schweinfurt erfahren. Die Tickets für die Führungen in einer Stunde am Samstag können vor Beginn in der Tourist-Information erworben werden. Die Termine sind: **04. Mai, 11. Mai, 18. Mai, 25. Mai**. Ticket: 6 €

An allen Montagen im Mai finden um 14.00 Uhr einstündige Turmführungen auf den Schrottrum statt. Diese starten direkt am Schrottrum.

Erfahren Sie während der Führung interessante Geschichten des historischen Turms und genießen den Ausblick über Schweinfurt und den Main. Die Termine sind: **06. Mai, 13. Mai, 20. Mai und 27. Mai**. Ticket 6 €

Frühjahrs-Weingenuß am Stammheimer Eselsberg – 17. Mai, 17:00 Uhr

Am 17. Mai um 17:00 Uhr startet die Frühjahrs-Genussreise durch die Weinlage Stammheimer Eselsberg. Erleben Sie vor Ort, wie der Wein wächst, bestaunen Sie den größten freistehenden Bocksbeutel der Welt und erfahren Sie, wie die Winzer die Weine zu charaktervollen Persönlichkeiten veredeln. Die Frühjahrs-Genussreise verspricht ein kulinarisches Experiment mit interessanten Geschichten und führt durch die malerische Landschaft. Ticket: 15 €.

Führung durch die Sachs-Ausstellung – 04. Mai, 16:00 Uhr

Haben Sie in Ihrem Leben schon etwas Weltbewegendes gesehen? Entdecken Sie in einer ehemaligen Produktionshalle Erfindungen der Familie Sachs, die die Welt sprichwörtlich voranbringen. Von Einblicken in den Rennwagen-Motor bis zur Unternehmensgeschichte - ein faszinierendes Erlebnis. Ticket: 8 €

Abendlicher Rundgang mit dem Nachtwächter – 09. Mai, 19:00 Uhr

Der Tag neigt sich dem Ende. Jetzt startet die Arbeit des **Schweinfurter Nachwächters**. Mit markantem Hut und Hellebarde in der kräftigen Hand patrouilliert er im Schein der Laterne durch die mittelalterlichen Gassen und sorgt für die Sicherheit der Stadtbewohner. Begleiten Sie ihn auf den abendlichen Rundgang durch Schweinfurts Altstadt. Erleben Sie die ganz besondere Atmosphäre von Schweinfurts Gassen und der alten Stadtmauer bei Nacht. Ticket: 10 €

Schweinfurter Genusstour – 10. Mai, 17:00 Uhr

Die Schweinfurter Genusstour lädt zu einem kulinarischen Rundgang durch die Altstadt ein. Unter dem Motto „Schöppeln, schlecken, schmecken“ erzählt der Gästeführer Geschichten über die Veränderungen der Stadt und den kulinarischen Wandel. Die Tour bietet fränkische Bratwurst, Dürreplätz und Wein zur Stärkung. Ticket: 15 €

Schweinfurts Schokoladenseiten – 17. Mai, 17:00 Uhr

Tauchen Sie ein in die Welt hochwertiger Schokolade, kombiniert mit fränkischem Rotwein und den schönsten Sehenswürdigkeiten Schweinfurts. Erfahren Sie bei diesem kulinarischen Experiment interessante Geschichten und entdecken Sie die versteckten Gassen und Winkel der Altstadt. Ticket: 15 €.

Geschichtsreise durch Niederwerrn mit Hugo von Trimberg – 18. Mai, 15:00 Uhr

Der Dichter Hugo von Trimberg führt durch das Dorf Niederwerrn im späten Hochmittelalter. Erfahren Sie Wissenswertes zur reichen christlich-jüdischen Tradition in Niederwerrn und zur Wasserburg im Werngrund. Einblick in die kritische Sichtweise des Schulmeisters auf Adel, Klerus und Rittertum inklusive. Ticket: 10 €.

Art Safari - 19. Mai, 15:00 Uhr

Erleben Sie die faszinierende Verbindung von Industrie und Kunst in Schweinfurt. Die Tour führt durch die malerischen Gassen der Altstadt, vorbei an eindrucksvollen Architekturkombinationen aus Alt und Neu. Ein sachkundiger Guide begleitet Sie durch die Kunstszene der Stadt und erzählt Geschichten, die in Kunstwerken verewigt sind. Ticket: 10 €.

Rundgang mit dem Stadtchronisten Enderlein - 23. Mai, 19:00 Uhr

Der Stadtchronist Enderlein bietet eine Zeitreise ins Jahr 1855 in Schweinfurt. Erfahren Sie persönliche Einblicke in das Leben und Werden des Dichters Friedrich Rückert. Die Gewandführung durch die charmanten Straßen und historischen Kulissen Schweinfurts entführt Sie in die Welt des 19. Jahrhunderts. Ticket: 10 €.

Romantische Mühlenwanderung - 29. Mai, 15:00 Uhr

Interessierte können an der „Romantischen Mühlenwanderung“ teilnehmen. Die 2,5 km lange Wandertour entlang der Steinach und des Mühlenbachs führt an sechs Mühlen vorbei, präsentiert vielfältige Flora und Fauna und endet in der Brauerei Martin mit einem gemütlichen Biergarten (individueller Schlusshock nicht im Preis begriffen). Ticket: 8 €.



Gewandführung_Hugo von Trimberg

Kontakt: Tourist-Information Schweinfurt 360°. Désirée Krauß
Tel. (09721) 51-360-5.desiree.krauss@schweinfurt360.de

Girls' und Boys' Day 2024 am Landratsamt Schweinfurt kommt gut an

Einfach mal was Neues ausprobieren und nebenbei die Vielfalt der Berufe in einer Verwaltung entdecken. Darum ging es beim diesjährigen Girls' und Boys' Day am Landratsamt Schweinfurt. Landrat Florian Töpfer ermutigte gemeinsam mit Gleichstellungsbeauftragte Ute Suckfüll die jungen Gäste, sich frei von klassischen Geschlechterzuordnungen auf viele unterschiedliche Berufe einzulassen: „Mit unserer Teilnahme an diesem wichtigen Aktionstag wollen wir dazu beitragen, dass junge Menschen allein nach ihren Interessen und Stärken ihren künftigen Beruf auswählen“, sagte Landrat Töpfer in seiner Begrüßung.

Auf die Gäste wartete ein volles Programm. Nach der offiziellen Begrüßung durch Landrat Töpfer und den Ausbildungsbeauftragten, stellten Auszubildende die unterschiedlichen Ausbildungsberufe

genauer vor. Dann war es soweit: Die Teilnehmenden wurden in die jeweiligen Teams eingeteilt, die sie an diesem Tag begleiten konnten.

Mädchen konnten folgende Berufsfelder kennenlernen:

- Straßenwärterin
- Fachinformatikerin
- Diplom-Verwaltungsinformatikerin (FH)
- Ingenieurin bzw. Architektin

Jungen erhielten Einblicke in diese Berufe:

- Verwaltungsfachangestellter
- Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Fazit am Ende des Tages: Es hat sich gelohnt. Darin waren sich alle Teilnehmenden in einer abschließenden Feedbackrunde einig. Und die ein oder der andere kann sich gut vorstellen, dass ein Beruf in der Verwaltung später einmal in Frage kommt.



Insgesamt 12 Schülerinnen und Schüler konnten dieses Jahr in vielfältige Berufe am Landratsamt Schweinfurt reinschnuppern. Landrat Florian Töpfer (mittig) begrüßte sie gemeinsam mit Gleichstellungsbeauftragte Ute Suckfüll (1. von links) und den Ausbildungsbeauftragten Laura Unsleber (vorne, 1. von links) und Fabian Kamm (hintere Reihe, 2. von rechts)

Nicht nur am Aktionstag bietet das Landratsamt jungen Menschen die Möglichkeit, die Berufsvielfalt in der Verwaltung zu entdecken. Die Mitarbeitenden freuen sich zum Beispiel immer über Interessierte, die ein Praktikum machen möchten. Ob in der Verwaltung, am Bauhof oder in der Abfallwirtschaft, Mitarbeitende stellen ihre Arbeit gerne vor.

Das Praktikum dauert eine Woche und bietet jede Menge Zeit, um Fragen zu stellen und ein neues Berufsfeld kennenzulernen. Interessierte können sich gerne per Mail an ausbildung@lrasw.de melden.

Alle weiteren Infos dazu gibt's online unter <https://www.mein-check-in.de/landkreis-schweinfurt/praktikum>

Herzlichen Glückwunsch

Die Bürgermeisterin gratuliert recht herzlich und wünscht alles Gute

Elmar Knecht
am 10.05.2024 zum 70. Geburtstag

Ruth Bieber
am 12.05.2024 zum 75. Geburtstag

Helma Cochlovius
am 12.05.2024 zum 75. Geburtstag

Christa Vierheilig
am 12.05.2024 zum 70. Geburtstag

Jürgen Homm
am 13.05.2024 zum 75. Geburtstag

Dr. Hermann Kummer
am 15.05.2024 zum 70. Geburtstag

Walter Popp
am 18.05.2024 zum 75. Geburtstag

Harry Ernst
am 19.05.2024 zum 75. Geburtstag

Elisabeth Scheffler
am 19.05.2024 zum 70. Geburtstag

Gertrud Hofmann
am 20.05.2024 zum 70. Geburtstag

Ursula Weber
am 21.05.2024 zum 70. Geburtstag

Alexander Fateus
am 23.05.2024 zum 75. Geburtstag

Kurt Endres
am 23.05.2024 zum 70. Geburtstag

Margit und Jürgen Prisching
am 16.05.2024 zum 50. Hochzeitstag

Gabriele und Dieter Becker
am 17.05.2024 zum 50. Hochzeitstag

Rosemarie und Reinhard Derleder
am 17.05.2024 zum 50. Hochzeitstag




**RADFAHREN,
KLIMA RETTEN
UND TOLLE PREISE
GEWINNEN!**

JETZT ANMELDEN UNTER WWW.KLIMA-TOUR.DE

Kirchliche Nachrichten



Evang.-luth. Kirchengemeinde Niederwerrn



Erste Hilfe fürs Fahrrad



Bei diesem Workshop lernen wir :

- wie wir unser Fahrrad richtig pflegen
- welches Werkzeug wir brauchen
- welche Pannenhilfesets es gibt
- wie wir kleinere Pannen unterwegs selbst beheben können

Freitag, 17.05.24
16.00 Uhr
am Martin-Luther-Haus

Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Niederwerrn

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein.

Die Gottesdienste finden Sie in der Regel auch auf unserer Homepage (www.niederwerrn-evangelisch.de).

Freitag, 10.5.

16.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Bauer), AWO-Seniorenzentrum

Sonntag, 12.5.

10.00 Uhr Jubelkonfirmation, Gottesdienst mit Posaunenchor (Pfrin. Plöbel), Dorfkirche

Montag, 13.5.

14.30 Uhr Dorf-Café

Mittwoch, 15.5.

19.15 Uhr Bibel – miteinander

Freitag, 17.5.

16.00 Uhr „Erste Hilfe fürs Fahrrad“ am Martin-Luther-Haus (siehe extra Artikel)

Pfingstsonntag, 19.5.

09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und ökum. Chor (Pfr. Bauer), Dorfkirche

Pfingstmontag, 20.5.

11.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe (Vikar Böhm), Martin-Luther-Haus

Sonntag, 26.5.

11.00 Uhr Gottesdienst (Pfrin. Bandorf), Dorfkirche

Dorf-Café

Am Montag, den 13. Mai um 14.30 Uhr laden wir Sie wieder herzlich zu Kaffee und Kuchen ins Martin-Luther-Haus ein.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Ihr Dorfcafé-Team

Erste Hilfe fürs Fahrrad

Freitag, 17.05.2024 um 16.00 Uhr am Martin-Luther-Haus.

In diesem Workshop lernen wir:

- wie wir unser Fahrrad richtig pflegen
- welches Werkzeug wir brauchen
- welche Pannenhilfesets es gibt
- wie wir kleinere Pannen unterwegs selbst beheben können

Auf Ihr Kommen freut sich das Team vom Grünen Gockel.



Katholische Pfarreiengemeinschaft St. Bruno Niederwerrn – St. Bartholomäus Oberwerrn

Einladung Friedensfunke

Unter dem Motto „Friedensfunke“ möchten wir uns an verschiedenen Orten in unserer Gemeinde jeweils eine Viertelstunde Zeit nehmen, um über den Frieden nachzudenken. Dazu lädt das ökumenische Vorbereitungsteam herzlich ein!

FRIEDENSFUNKE
Besinnliche Viertel-Stunde
19.00 UHR

TERMINE:

08.04. Vor der Bücherei Niederwerrn
06.05. Kath. Kindergarten Niederwerrn
10.06. Platz vor der Kirche Oberwerrn
08.07. Hof vor der evangelischen Kirche Niederwerrn

Auf Ihr Kommen freut sich das Ökumeneteam

Gottesdienstordnung und Informationen

Bitte beachten Sie:

Das Pfarrbüro bleibt am Montag, 13.05.2024 geschlossen.

Gottesdienstordnung vom 11.05.-26.05.2024

Samstag, 11.05.

Ow 12:30 oekum. Trauung

Sonntag, 12.05. 7. Sonntag der Osterzeit

Nw 9:00 Messfeier

f. Tibor Lautner u. Ang.

Ow 10:30 Messfeier

f. Stephan Kraus -SG- / f. Elisabeth Pfennig, verst. Eltern u. Ang. / f. Katharina u. Franz Lehl und Luzie u. Josef Ostfeld / f. Bernhard Pfister u. Ang. / f. Verst. d. Fam. Hümmer, Grieb u. Ziegler

Montag, 13.05.

Nw 18:30 Maiandacht, gest. v. d. Schönstattmüttern

Mittwoch, 15.05.

- Nw 8:30 Messfeier
f. Lothar Schmuck u. Alexander Schott
- Ow 18:30 Maiandacht v. FB an der Grotte (bei Regen in der Kirche)

Donnerstag, 16.05.

- Nw 16:00 Maiandacht an der Grotte in Hambach, gest. vom Frauenbund

Freitag, 17.05.

- Ow 8:00 Messfeier

Sonntag, 19.05. Pfingsten

- Ow 9:00 Messfeier (Kollekte f. Renovabis)
f. Maria Steinmetz u. Verst. d. Fam. Bretscher u. Steinmetz / f. Rosa u. Ludwig Pfrenzinger u. verst. Ang. / f. Erich Marisch u. verst. Ang. / f. Verst. d. Fam. Druckenbrod u. Heinrich
- Nw 10:30 Messfeier (Kollekte f. Renovabis)
f. Walter Craßer u. leb. u. verst. Ang. / f. Adolf u. Margarethe Gerstner u. leb. u. verst. Ang. / f. Verst. d. Fam. Kühnlein u. Gößmann / f. Wolfgang Kunkel und Laura u. Ludwig Rudolph
- Montag, 20.05. Pfingstmontag
- Nw 9:00 Messfeier
f. Käthe Maul
- Ow 10:30 Messfeier
f. Paul Engert u. Sohn Martin / f. Alwine Breitenbach u. Geschwister Bernhard u. Hiltrud / f. Edmund u. Lydia Hofmann / f. Amalie u. Josef Ziegler

Dienstag, 21.05.

- Nw 18:30 Bündnisandacht

Mittwoch, 22.05.

- Ow 18:30 Maiandacht in der Kirche

Freitag, 24.05.

- Nw 16:30 Wortgottesfeier im Seniorenzentrum

Sonntag, 26.05. Dreifaltigkeitssonntag

- Ow 9:00 Messfeier (Kollekte f. Katholikentag/oeum. Kirchentag)
f. Joachim Rausch -SG- / f. Maria Haupt u. Ang.
- Nw 10:30 Messfeier zum Patrozinium mit Dank für Dienste (Kollekte f. Katholikentag/oeum. Kirchentag)

Kirchenreinigung in Niederwerrn:

Donnerstag, 16.05., 08:30 Uhr

Gruppe 1: Frau Graser, Frau Negwer, Frau Tschense u. Frau Wedler

Termine in Niederwerrn:

- Mo. 13.05. 18.30 Maiandacht, gestaltet v. d. Schönstattmüttern
- Do. 16.05. 16.00 FB: Maiandacht an der Hambacher Grotte
- Di. 21.05. 19.00 Treffen der Schönstattmütter III

Frauenbund Niederwerrn

Am Donnerstag, 16.05. findet um 16.00 Uhr eine Maiandacht an der Hambacher Grotte statt.

Herzliche Einladung hierzu! Gäste sind wie immer willkommen.

Termine in Oberwerrn:

- Sa. 11.05. 09.00-12.00 Altpapiersammlung der Ministranten (Parkplatz SVO)
- Mi. 15.05. 18.30 FB: Maiandacht an der Grotte (bei Regen in der Kirche)

Herzliche Einladung an alle zur

Frauenbund - Maiandacht am Mi. 15. Mai, 18:30 Uhr an der Oberwerrner Grotte.

Bei Regen findet die Andacht in der Kirche statt. Bitte bringen Sie das Gotteslob mit.

Sie können unsere Sammlung für das Müttergenesungswerk unterstützen.

Anschließend herzliche Einladung für ein gemütliches Beisammensein in der SVO Gaststätte.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Aufruf an alle Oberwerrner - Fotosuche: Kindergarten

Am diesjährigen Pfarr- und Kindergartenfest planen wir auf Stellwänden eine Ausstellung mit Fotos von allen 5 jemals existierenden Kindergartenstandorten in Oberwerrn.

Wir bitten hiermit alle Oberwerrner, bei sich nachzuschauen, ob sie Fotos vom Oberwerrner Kindergarten haben (ganz egal, ob die erst 1 Jahr oder Jahrzehnte alt sind). Es soll einen Überblick über die ganze Zeit geben.

Jeden, der ein Bild hat, bitten wir, es bis Ende Mai an Alfred Weidinger zu geben. Selbstverständlich erhalten Sie Ihr Bild nach der Aktion auch wieder zurück. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

St. Bartholomäus Oberwerrn



Repair Café

SCHWEINFURT

Was macht man mit einem **Stuhl**, an dem ein Bein kaputt ist?
Mit einem **Toaster**, der nicht mehr funktioniert?
Mit einem **Wollpullover** mit Mottenlöchern?

Wegwerfen? Denkste!
Reparieren Sie es im Repair Café!



ELEKTRISCHE, ELEKTRONISCHE, MECHANISCHE GERÄTE + SPIELSACHEN

Wann: Samstag, 18. Mai 2024, von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Wo: Pfarrheim St. Bartholomäus, Hauptstrasse, Oberwerrn
Wer: Ökumenische Umweltgruppen Dekanat Schweinfurt

Repair Café heißt:
Gemeinsam kaputte Sachen reparieren, fachkundige Beratung, nette Begegnungen, Austausch, Inspiration, ...
<https://repaircafe-sw.jimdofree.com/>

Kosten? Freiwillige Spende
www.repaircafe.de

Vereinsnachrichten

afa Niederwerrn**Maibaumaufstellung 2024**

Am Dienstag, den 30.04.2024, fand bei bestem Frühlingwetter die diesjährige Maibaumaufstellung in Niederwerrn statt.

Organisiert wurde dies bereits zum zweiten Mal durch den Heimatverein Niederwerrn.

Nachdem der Festbetrieb um 17 Uhr startete, wurde gegen 17:30 Uhr, mit tatkräftiger Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr Niederwerrn, der Baum aufgestellt.

Anschließend zeigten die Kindertanzgruppe des St. Bruno Kindergartens, sowie die Niederwerrner Planpaare ihr tänzerisches Können, musikalisch begleitet durch den Musikverein Niederwerrn.

Nach kurzen Ansprachen des 1. Vorsitzenden des Heimatvereins Niederwerrn, Lukas Wohlfahrt, sowie der 1. Bürgermeisterin Frau Bettina Bärmann, wurde dann bei strahlendem Sonnenschein und musikalischer Unterhaltung bis in die späten Abendstunden hinein gefeiert.

Ein großes Dankeschön gilt der freiwilligen Feuerwehr Niederwerrn, dem Musikverein Niederwerrn, der Kindertanzgruppe des katholischen Kindergartens sowie den Planpaaren Niederwerrn und allen freiwilligen Helfern!

Ohne Euch wäre das Fest kein so großer Erfolg geworden!

Nachdem wir, der Heimatverein Niederwerrn, nun offiziell ein eingetragener Verein sind, suchen wir nach aktiven- sowie Fördermitgliedern.

Du bist interessiert oder hast dazu noch Fragen? Dann komme gerne entweder persönlich auf uns zu, schreibe uns eine E-Mail (Heimatverein.Niederwerrn@gmail.com) oder eine Nachricht auf Instagram (heimatverein.niederwerrn).

Wir freuen uns auf Euch!

Bündnis90 Die Grünen Ortsverband Niederwerrn/Oberwerrn

Offener Grüner Treff

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Sie sind ganz herzlich am Donnerstag, 16. Mai 2024, um 19.00 Uhr zu einem Austausch zur Europapolitik in das Werncafé eingeladen.

Wir freuen uns darauf, in lockerer Runde mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Viele Grüße

Ihr Grüner Ortsvorstand



SV Oberwerrn 1930 e.V.

Sportveranstaltungen bis 24. Mai 2024

Korbball

Dienstag, 14. Mai 2024

Jugend 12 Kreisklasse - Spieltag in Greßthal

18:00 Uhr SV Oberwerrn : VfL Niederwerrn I

18:40 Uhr SV Oberwerrn : DJK Greßthal I

Jugend 19 Bezirksliga - Spieltag in Lendershausen

19:15 Uhr Spgm. Oberwerrn : TSV Lendershausen I

20:05 Uhr Spgm. Oberwerrn : SV Rügheim I

Donnerstag, 16. Mai 2024

Jugend 15 Bezirksliga - Spieltag in Grafenrheinfeld

18:00 Uhr Spgm. Oberwerrn : SV Friesenhausen I

18:40 Uhr Spgm. Oberwerrn : TSV Grafenrheinfeld I

Frauen Kreisklasse C1 - Spieltag in Schwarzenau

19:15 Uhr SV Oberwerrn : SV DJK Schwarzenau I

20:05 Uhr SV Oberwerrn : DJK Greßthal II

Termine:

Dienstag, 04. Juni 2024, 19.30 Uhr Beiratssitzung in der SVO-Gaststätte



JFG Werngrund 2013 e.V.

Sportveranstaltungen bis 24. Mai 2024

Fußball

U13 1 - Kreisliga

Mittwoch, 15. Mai 2024, 18 Uhr

JFG Werngrund - 1.FC Schweinfurt 05 3 (in Niederwerrn, Hauptfeld)

Freitag, 17. Mai 2024, 17 Uhr

JFG Werngrund - (SG) Mühlhausen/Schraudenbach (in Niederwerrn, Hauptfeld)

U13 2 - Gruppe

Samstag, 18. Mai 2024, 10 Uhr

(SG) DJK-SV Rieden 2 - JFG Werngrund 2 (in Hausen b. Würzburg)

U13 3 - Kleinfeld

Samstag, 11. Mai 2024, 15 Uhr

TG 48 Schweinfurt 2 - JFG Werngrund 3

Montag, 13. Mai 2024, 18 Uhr

JFG Werngrund 3 - TSV Bergrheinfeld 2 (in Niederwerrn, Hauptfeld)



FV Niederwerrn/Oberwerrn 2015

Sportveranstaltungen bis 24. Mai 2024

Fußball

Samstag, 11. Mai 2024

U11

10:30 Uhr SG Stettbach II : FV N/O II

Senioren Bezirksliga

17:00 Uhr FV N/O : TSV Bergrheinfeld (in Oberwerrn)

Dienstag, 14. Mai 2024

I. Mannschaft Kreisklasse

18:30 Uhr FV N/O : SG Waigolshausen (in Oberwerrn)

Mittwoch, 15. Mai 2024

II. Mannschaft B-Klasse

18:30 Uhr SG N/O/P/K : SG Ebleben III (in Oberwerrn)

Donnerstag, 16. Mai 2024

U11

16:45 Uhr SG Gänheim : FV N/O III

U11

18:15 Uhr SG Gänheim : FV N/O I

U11

18:15 Uhr SG Ebleben II : FV N/O I

Samstag, 18. Mai 2024

II. Mannschaft B-Klasse

14:00 Uhr SG N/O/P/K : FV Türkücü Schweinfurt (in Oberwerrn)

I. Mannschaft Kreisklasse

16:00 Uhr FV N/O : SG Poppenhausen (in Oberwerrn)



Mehr als 250.000 Jungen und Mädchen werden weltweit als Kindersoldaten missbraucht. Die Aktion Volltreffer hilft diesen Kindern, ihr Trauma zu überwinden. Wieder Lachen zu lernen. Und zu spielen.

Spendenkonto 80 004, BLZ 750 903 00, LIGA Bank München

WENN WIR DEN KINDER-SOLDATEN DIE HAND REICHEN, WERDEN SIE DIE RETTER VON MORGEN SEIN.

China Keitetsi,
Buchautorin und
ehem. Kindersoldatin



www.volltreffer.de
Eine Aktion von:
missio  **Mission EineWelt** 
geben ihren guten

Termine auf einen Blick

Neue Termine oder Änderungen an rundschau@niederwerrn.de senden.

Mai

Samstag, 11.05.2024

19:30 Uhr, Liederabend, Gesangverein Fortschritt, Gemeindezentrum

Sonntag, 12.05.2024

Jubelkonfirmation, Evangelische Kirchengemeinde Niederwerrn

Freitag, 17.05.2024

16:00 – 18:00 Uhr, Erlebniskräuterführung Gleichstellungsbeauftragte, Niederwerrn Oberwerrn

Samstag, 18.05.2024

10:00 – 14:00 Uhr, Repair Cafè, Ökumenische Umweltgruppe Dekanat Schweinfurt, Pfarrheim St. Bartholomäus, Hauptstrasse, Oberwerrn

Freitag, 24.05.2024

18:00 Uhr, Jahreshauptversammlung AKUV Arbeiter- und Krankenunterstützungsverein Niederwerrn, Schulungsraum Feuerwehr Niederwerrn

Sonntag, 26.05.2024

10:00 Uhr, VfL Niederwerrn Wandergruppe, Rund um Hirschfeld, Treffpunkt Sportheim Niederwerrn

Mittwoch, 29.05.2024

18:00 Uhr, Monatstreffen, Freizeitclub St. Bruno, Gaststätte Hümmer

Freitag, 31.05.2024 – Dienstag, 04.06.2024

Fahrt Partnergemeinde IFS, Normandie

Juni

Montag, 03.06.2024

15:00 Uhr, Kaffeetreff, Frauenbund Oberwerrn, Gaststätte Hümmer

Freitag, 07.06.2024

19:00 Uhr, Vortrag: „Feste im Jahreskreis“ Evangelischer Frauenverein - Diakonieverein Niederwerrne.V., Martin-Luther-Haus

Sonntag, 09.06.2024

Europawahl

10:00 Uhr, Sommerfest, Freiwillige Feuerwehr Niederwerrn, Feuerwehrhaus Niederwerrn

Montag, 10.06.2024

19:00 Uhr, Friedensfunke, Platz vor der Kirche, Oberwerrn

Sonntag, 16.06.2024

10:30 Uhr, Pfarr- und Kindergartenfest, St. Bartholomäus, Festscheune Oberwerrn

Samstag, 22.06.2024

Johannisfeuer, Verein für Gartenbau und Landespflege

Sonntag, 23.06.2024

Sommerfest, Evangelische Kirchengemeinde Niederwerrn, Martin-Luther-Haus

Mittwoch, 26.06.2024

18:00 Uhr, Monatstreffen, Freizeitclub St. Bruno, Gaststätte Hümmer

Freitag, 28.06.2024

16:00 Uhr Jahreshauptversammlung, VdK OV Niederwerrn/Oberwerrn, Martin-Luther-Haus



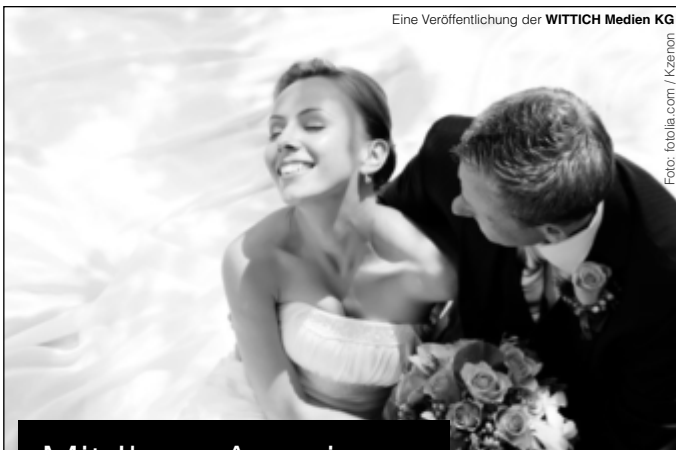
LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Mit Ihrer Anzeige...

allen zeigen, dass Sie

sich jetzt trauen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/hochzeit

Gerne auch telefonisch unter Tel. 09191 7232-0



Ich bin für Sie da...

Violetta Windisch

Ihr Verkaufsdienst

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 09191 723256

Fax. 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Abbau des Containerplatzes am Ostring

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir haben bereits mehrfach auf die Probleme bezüglich der Containerstellplätze aufmerksam gemacht. Leider hat dies bis dato keine Wirkung gezeigt. Auf Grund der weiteren illegalen Müllentsorgung hat sich die Gemeinde Niederwerrn entschieden, den Containerstellplatz am Ostring vollständig aufzulösen.

Die zuständigen Firmen werden die Container demnächst abholen.



Vater- und Muttertagsbasteln des Jugendhauses

Besonders viel Spaß hatten die Kinder der Gemeinde Niederwerrn am Freitagnachmittag, den 26.04.24 im Jugendhaus Niederwerrn, beim Herstellen der Vater- und Muttertagsgeschenke. Hier hatte jedes Kind die Möglichkeit, tolle Karten zu basteln und selbstgemachte leckere Bruchschokolade zu kreieren. Besonders große Freude hatten die Kinder beim Kosten der selbst hergestellten Schokotafeln.



Gemütlich schmökern.
Bücher von LINUS WITTICH.
Gleich stöbern!
buecher.wittich.de

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

100 Öfen reduziert 400 - 800 €

Öfen ab 800 €

**Altofen-
Inzahlungnahme**

www.ofengalerie.info

Ofengalerie GmbH
über 150 Kaminöfen

Zeil am Main, Wildgarten 4, Tel. 095 24 / 30 39 81

Bezirk Unterfranken
HEIME SCHLOSS WERNECK

DER BEZIRK BERÄT | Hilft | FÖRDERT

**Ergotherapeuten/in (m/w/d) oder
Heilerziehungspfleger/in (m/w/d) gesucht!**
In Voll- oder Teilzeit, unbefristet

HEIME SCHLOSS WERNECK, BALTHASAR-NEUMANN-PLATZ 1, 97440 WERNECK
AUSFÜHRLICHE INFORMATIONEN ZUM STELLENANGEBOT: WWW.HEIME-SCHLOSS-
WERNECK.DE
BEWERBUNGEN AN: BEWERBUNG@KH-SCHLOSS-WERNECK.DE
ANSPRECHPARTNERIN: FRAU KATHARINA ROSENTHAL (TEL. 09722 21-1376)

IMMOBILIENMAKLEREI **Ihr Maklerteam vor Ort!**

— Jahr —

Durch unseren Rund-um-Sorglos Service organisieren wir alles aus einer Hand und legen dabei höchsten Wert auf Kundenzufriedenheit, sowie eine zielgerichtete Objektvermittlung.

- ✓ Verkauf
- ✓ Vermietung
- ✓ Umzugsservice / Haushaltsauflösung

Miriam Jahr
Immobilienmaklerin (IHK)

☎ 01573-6792159 Am Ring 8 97490 Kronungen
www.immobilienmaklerei-jahr.de

Job gesucht?
Mit einem Blick ...

in den Stellenmarkt können Sie schnell und bequem fündig werden!
Weitere Jobs unter **jobs-regional.de**

OPAS SEELE BLEIBT

Begeben Sie sich auf eine emotionale Reise.

Das neue Buch von Manuela Lewentz.
JETZT IM HANDEL!

Erhältlich online bei rz-forum.de sowie überall, wo es Bücher gibt.
14,90 Euro · ISBN 978-3-925180-46-0
Auch als E-Book erschienen

manuela-lewentz.de

Mitmachen und gewinnen:
Unter allen Einsendungen an kontakt@rz-forum.de bis zum 31.05.2024 verlosen wir 5 handsignierte Exemplare!

Leserstimmen

- ★★★★★ Eine tiefgründige Reflexion über Familie und Selbstbestimmung
- ★★★★★ Absolut zu empfehlen
- ★★★★★ Einfühlsam, lehrreich und tröstend



Photovoltaik - PV Anlagen

Planung - Verkauf -
Montage - Abnahme

An der Heide 15 · 97714 Oerlenbach
09725 816 98 52 · info@home.up.gmbh
www.home-up.gmbh
www.home-up-pvanlage.de



KT kanal türpe

Alles rund ums Abwasser!

www.kanaltuerpe.de

Ihr zuverlässiger Partner,
egal ob privat,
kommunal oder gewerblich

Notdienst - Tag + Nacht

Geo 09382 / 31 03 - 0
SW 09721 / 76 21 0

Älter, bunter, sicherer.

Es gibt noch Trends,
die Freude machen.



 **Bayerisches
Rotes
Kreuz**

**Hausnotruf.
Lange gut leben.**

BRK-Kreisverband
Schweinfurt
Tel. 09721 / 94904-0
info@brk-schweinfurt.de
www.brk-schweinfurt.de

Infos kostenfrei. 24 Stunden an **365** Tagen: **08000 365 000**



Marcin Nowak / Peter Foitzik
Gewerbegebiet A71
An der Heide 15
D - 97714 Oerlenbach

Fenster, Türen, Rollläden, Raffstoren,
Garagentore, hochwertige Pergolen und
Markisen

Stahlprodukte - Geländer, Überdachungen,
Balkone, Treppen

www.nowak-foitzik.de, www.geländer-welt.com

Tel. 09725/816 98 51 e-Mail: info@no-fo.de



 **FINSTRAL** Fenster
Haustüren
Glaswände

Fenster neu erleben.
Besuchen Sie uns.

Finstral Studio Gochsheim
Jakob-Panzer-Str. 12 | T 09721 6446 632
finstral.com/gochsheim



Termin
im Studio
buchen



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Zeitungszusteller m/w/d

Zustellergesuch für die Niederwerrner Rundschau

• Bezirk Niederwerrn (267 Exemplare)

Interessiert?

Sie sind 14-tägig am **Donnerstag und/oder Freitag**
für uns tätig.

Wir liefern die Zeitungen an Ihr Haus. Die Bezahlung
erfolgt monatlich. Der Zustellervertrag wird im Rahmen der
Minijobs geregelt.

Wir suchen Schülerinnen/Schüler, Rentnerinnen/Rentner
sowie Hausfrauen/Hausmänner.

Bewerbungen bitte

telefonisch unter: **09191/7232-27** oder **-40**
oder

per **E-Mail**: zusteller@wittich-forchheim.de

per **WhatsApp**: 0177 9159845

online unter: zusteller.wittich-forchheim.de

LINUS WITTICH Medien KG
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim

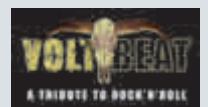


17.05. bis
20.05.2024

Freitag, 17.05.

Die Feuerwehr Strullendorf
rockt ins Jubiläum mit

Einlass ab 19 Uhr
Beginn ab 20 Uhr



Samstag, 18.05.

Vormittag – Nachmittag:

Kreisjugendleistungsmarsch

Abend: Live-Auftritt der Troglauer

Einlass ab 19 Uhr
Beginn ab 20 Uhr

Der Vorverkauf hat begonnen:



INFOS & TICKETS